

# **Richtlinien zur Förderung der Vereine in Rosbach v.d.Höhe**

## **A - ALLGEMEINES**

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Die Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat eine besondere gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Die Stadt Rosbach v.d.Höhe erkennt daher die Arbeit der Vereine als eine Bereicherung des städtischen Lebens an. Die Anerkennung der Bedeutung der Vereine bedingt eine angemessene ideelle und finanzielle Förderung. Aus diesem Grunde wurden die nachstehenden Richtlinien für die Förderung der Vereine in Rosbach v.d.Höhe herausgegeben. Die Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu gewährleisten; durch sie sollen die Vereine ferner in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren, damit die gewährten Zuschüsse und vorhandene eigene Mittel sinnvoll eingesetzt werden können.
- 1.2 Die Förderung nach den Richtlinien hat nicht das Ziel, die Selbständigkeit der Vereine einzuschränken; durch sie soll vielmehr die Eigenständigkeit der Vereine gestärkt, ihre Eigeninitiative gefördert sowie ihre Arbeit unterstützt und belebt werden.
- 1.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **B - FÖRDERUNG DER VEREINE**

### **2. Laufende Förderung**

- 2.1 Die Vereine in Rosbach v.d.Höhe erhalten jährlich

zur Förderung der Jugendarbeit einen Zuschuss von 3,07 € für jedes aktive Mitglied im Alter von 2 bis 18 Jahren,

zur Förderung der sonstigen Mitglieder- und Vereinsarbeit einen Zuschuss von 1,02 € für jedes aktive Mitglied, das älter als 18 Jahre ist,

zur Förderung der Organisation der Geschäftsführung in den Vereinen  
 bis 50 Mitglieder 51,13 €  
 bis 100 Mitglieder 76,69 €.

- 2.2 Die Zahl der aktiven Mitglieder, jeweils bezogen auf die für die Berechnung des Zuschusses maßgebende Altersgruppe nach Nr. 2.1 sowie die aktive Betätigung der Mitglieder sind von den Vereinen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Maßgebend ist die Zahl der aktiven Mitglieder am 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Vereine haben ferner zu bestätigen, dass die aktiven Mitglieder, für die ein Zuschuss beantragt wird, in Rosbach v.d.Höhe wohnhaft sind.

Weiterhin müssen die Vereine mittels Nachweis, z.B. in Form von Bescheinigungen des Vorstandes, Anmeldebestätigungen der Dachorganisation wie Kreis- und Landesverbände dokumentieren, dass die gewährten Zuschüsse für die Jugendlichen ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet wurden.

- 2.3 Der Antrag auf Gewährung eines laufenden Zuschusses ist bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweismittel beizufügen. Ein Antrag wird nicht berücksichtigt, wenn er nach dem 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht (Poststempel). Nachweismittel im Sinne dieser Bestimmung sind Bestätigungen der Vereine.

### **3. Besondere Zuschüsse**

- 3.1 Zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen, können besondere Zuschüsse gewährt werden. Klein-, Spiel- und Verbrauchsgeräte werden nicht bezuschusst.
- 3.2 Die Höhe des Zuschusses ist von der Höhe der Anschaffungskosten abhängig. Die Stadt beteiligt sich an den Kosten, die nicht durch Zuschüsse abgedeckt sind, bis zu 33 1/3 v. H., jedoch höchstens 255,65 € jährlich je Verein oder Abteilung.
- 3.3 Die Gewährung des Zuschusses kommt nur in Betracht, wenn der Verein alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Kreis, Land, Bund, Fachverband u.a.) ausgeschöpft hat.
- 3.4 Die besonderen Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Auf bereits erhaltene besondere Zuschüsse der Stadt Rosbach v.d.Höhe ist hinzuweisen.
- 3.5 Die Kosten für die vorgesehene Anschaffung sind nachzuweisen. Der Verein hat ferner darzulegen,  
 - ob und ggf. welche anderen Zuschussmöglichkeiten bestehen  
 und  
 - ob und in welcher Höhe hiervon Gebrauch gemacht worden ist.
- 3.6 Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist unter Vorlage entsprechender Beweismittel innerhalb von zwei Monaten nach der Bereitstellung der Mittel vorzulegen.

### **4. Zuschüsse für Übungsleiter**

- 4.1 Die Stadt Rosbach v.d.Höhe gewährt für die Beschäftigung hauptberuflicher und nebenberuflicher Übungsleiter, die nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, Zuschüsse. Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von gut ausgebildeten Übungsleitern die Vereinsarbeit nach zeitgemäßen pädagogischen Erkenntnissen zu gestalten und weiter zu intensivieren.

#### 4.2 Die Zuschüsse betragen für

- Dirigenten und andere musikalische Übungsleiter  
33 1/3 v. H. der zuschussfähigen Kosten.
- Sportliche Übungsleiter  
10 v. H. der zuschussfähigen Kosten.

Als zuschussfähige Kosten gelten die vertraglich festgelegten Bruttobezüge, jedoch nicht mehr als 1.840,65 € pro Jahr und Übungsleiter.

##### 4.2.1. Für Betreuer von Jugendmannschaften oder -gruppen, gemäß Ziffer 4.3.2 wird ein zusätzlicher Betrag pro Mannschaft oder Gruppe pro Saison von 51,13 € gewährt.

#### 4.3 Die Gewährung eines Zuschusses nach Nr. 4.2 ist nur möglich, wenn der Übungsleiter die entsprechende Qualifikation besitzt; sie kommt bei sportlichen Übungsleitern nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach den Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind. Ausnahmen von dem Erfordernis der Qualifikation bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

##### 4.3.1 Als qualifizierte Dirigenten und andere musikalische Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, die

- eine staatliche Prüfung für Organisten und Chorleiter
- eine staatliche Prüfung für das Lehramt für Musik abgelegt haben.

Als qualifiziert gelten ferner Personen, die

- ein Studium an einer Musikhochschule
- ein Studium an einer Musikschule

abgeschlossen haben.

##### 4.3.2 Als qualifizierte sportliche Übungsleiter gelten

- Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Sportunterricht
- staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf
- Inhaber von Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes
- Inhaber von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit sie nach den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien und der Ordnung für die Durchführung der Übungsleiter und Jugendleiterausbildung im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes ausgebildet und geprüft worden sind
- staatlich geprüfte Krankengymnastinnen oder Krankengymnasten, die eine ergänzende Übungsleiterausbildung durch den Landessportbund absolviert haben
- Personen mit vergleichbarer Aus- oder Weiterbildung.
- für den Bereich der Jugendarbeit auch Personen ohne Übungsleiterlizenz oder Betreuungsschein, soweit diese Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr betreuen.

- 4.4 Der Zuschuss wird nicht dem einzelnen Übungsleiter, sondern dem jeweiligen Verein bewilligt. Die Übungsleiter können in mehreren Vereinen tätig sein.
- 4.5 Zuschüsse für Übungsleiter werden auf Antrag bewilligt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die Qualifikation des Übungsleiters (der Nachweis ist nur einmal während der Dauer der Lizenzgültigkeit zu erbringen)
- der Übungsplan, in dem die Zahl der Übungsstunden und Teilnehmer sowie der Ort der Übungsstätte anzugeben sind, und
- eine beglaubigte Ablichtung des Anstellungsvertrages oder ein anderer Beschäftigungs- oder Verdienstnachweis.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen.

- 4.6 Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn
- sie nach dem 31. März des jeweiligen Haushaltsjahres eingehen (Poststempel)
  - die Verwendung eines im Vorjahr gewährten Zuschusses nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- 4.7 Die Verwendung des gewährten Zuschusses ist nachzuweisen. Der Verein hat ferner durch Vorlage entsprechender Unterlagen darzulegen, welche Gesamtkosten für die Beschäftigung des Übungsleiters entstanden sind. Der Verwendungsnachweis ist mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen.

### **5. Spezielle Unterstützung von Mannschaften und Jugendgruppen, die regelmäßig an dem Rundenspielbetrieb oder Wettbewerben teilnehmen.**

- 5.1 Jugendmannschaften bzw. Jugendgruppen, die gemäß den Verbandstatuten/-regeln regelmäßig an dem Rundenspielbetrieb oder Wettbewerben in der laufenden Saison teilnehmen, erhalten

- bis zu 10 aktive Jugendliche pro Mannschaft 51,13 €
- über 10 aktive Jugendliche pro Mannschaft 102,26 €

pro Jahr.

- 5.2 Für die Zuschussgewährung ist die Vorlage eines Spiel- bzw. Wettbewerbsplanes, bestätigt durch den Vereinsvorstand, notwendig, aus dem hervorgeht, dass die Mannschaft oder Gruppe für den Spielbetrieb oder Wettbewerb gemeldet ist.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Runde.  
Stellt eine Mannschaft/der Verein während der Runde den Spielbetrieb bzw. die Wettbewerbsteilnahme ein, wobei die Ursache beim Verein liegen muss, entfällt die Zahlung des Zuschusses.

- 5.3 Andere aktive Jugendgruppen wie z.B. Tanz- oder Kleintierzüchtergruppen werden denen in Ziffer 5.1 gleichgestellt.

## **6. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen**

- 6.1 Für bedeutende regionale und überregionale Veranstaltungen, die der Zielsetzung des jeweiligen Vereines entsprechen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss von dem Veranstalter vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Dem Antrag ist eine Zusammenstellung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen.
- 6.2 Die Geflügel- und Kleintierzuchtvereine erhalten auf Antrag für die Durchführung von Ausstellungen einen Zuschuss von 255,65 € jährlich. Die Vorlage einer Zusammenstellung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ist nicht erforderlich. Bei Stadtschauen wird zusätzlich ein Zuschuss von 153,39 € für Pokale und 153,39 € für Sonderpreise gewährt.
- 6.3 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mindestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe vorzulegen. Bei außergewöhnlich großen Veranstaltungen ist der Antrag bis zum 30. September des vorhergehenden Haushaltsjahres einzureichen.
- 6.4 In Ausnahmefällen ist auch die Bezuschussung eines entstandenen Defizits möglich, wenn dies vor der jeweiligen Veranstaltung nicht vorhersehbar war. Die Bezuschussung eines Defizits setzt voraus, dass sich der Veranstalter selbst mit einem angemessenen Betrag an dem Defizit beteiligt und hierbei auch die anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Im Übrigen gilt Nr. 6.1 sinngemäß.
- 6.5 Die Gewährung eines Zuschusses oder die Bezuschussung eines Defizits erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Stadt Rosbach v.d.Höhe ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des Veranstalters eingeräumt wird.
- 6.6 Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses oder der gewährten Mittel für die Abdeckung eines Defizits ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist unter Vorlage entsprechender Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach der Bereitstellung der Mittel vorzulegen.

## **7. Ehrengaben und Ehrenpreise**

- 7.1 Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken und Ehrenpreisen sind dem Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe rechtzeitig vorzulegen.

- 7.2 Die Stadt Rosbach v.d.Höhe kann örtlichen Vereinen und Abteilungen aus Anlass eines durch die Zahl "25" teilbaren Jubiläums sowie bei besonderen Anlässen eine einmalige Zuwendung gewähren. Über solche Jubiläen und besondere Anlässe ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten.

## **8. Repräsentationen**

- 8.1 Bedeutende regionale und überregionale Veranstaltungen, bei denen eine Vertretung der Stadt gewünscht wird, sind rechtzeitig anzuzeigen. Es ist ferner anzugeben, ob der Vertreter der Stadt ein Grußwort an die Teilnehmer und Gäste der Veranstaltung richten soll. Auf Besonderheiten der Veranstaltung ist stets hinzuweisen.

## **9. Kulturhäuser ( Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser )**

- 9.1 Die städtischen Kulturhäuser, Adolf-Reichwein-Halle, Bürgerhaus Rodheim, Dorfgemeinschaftshaus und Dorfgemeinschaftsraum, werden den Vereinen für Übungsstunden, Sitzungen, Veranstaltungen usw. zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung der Kulturhäuser wird die Haftung der Vereine für entstandene Schäden nicht beseitigt. Die Benutzung setzt eine Genehmigung des Magistrats voraus.
- 9.2 Die Vereine erhalten folgende Zuschüsse zu den Benutzungsgebühren und Heizkostenpauschalen:
- a) für öffentliche und interne Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld  
100%
  - b) für 4 öffentliche Veranstaltungen pro Jahr mit Eintrittsgeld  
100%
  - c) ab der 5. öffentlichen Veranstaltung im Jahr mit Eintrittsgeld  
50%
- 9.3 Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung gewährt, dass das Stellen und Wegräumen der Tische und Stühle von dem Veranstalter/der Veranstalterin übernommen wird und die benutzten Räume besenrein an den Hausmeister übergeben werden.

Ansonsten werden keine Zuschüsse gewährt.

## **10. Städtische Sportanlagen**

- 10.1 Die städtischen Sportanlagen werden sporttreibenden Vereinen zur Verfügung gestellt. Durch die Bereitstellung der Sportanlagen wird die Haftung der Vereine für entstandene Schäden nicht beseitigt. Die Benutzung setzt eine Genehmigung des Magistrats voraus.
- 10.2 Den Vereinen, die eigene Sportanlagen/-heime besitzen, werden auf Antrag 50 % der Kosten für Elektrizität, Wasser, Kanal und Heizöl oder Gas erstattet. Vereine, die keine

eigene Sportanlage besitzen und gezwungen sind eine andere Sportstätte gegen Entgelt zu nutzen, können durch gezielte Einzelmaßnahmen unterstützt werden.

- 10.3 Als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Sportanlagen erwartet die Stadt, dass sich die Vereine an der laufenden Pflege und Unterhaltung der städtischen Sportanlagen beteiligen.
- 10.4 Die Benutzer städtischer Sportanlagen haben Beschädigungen zu vermeiden, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte. Die Benutzer haben schließlich durch energiebewusstes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für den Verbrauch von Elektrizität, Wasser, Heizöl oder Gas möglichst niedrig gehalten werden. Im übrigen sind die jeweiligen Benutzungsordnungen der städtischen Sportanlagen zu beachten; sie sind Bestandteil dieser Richtlinien.
- 10.5 Bei missbräuchlicher Benutzung einer städtischen Sportanlage kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **11. Ehrungen**

- 11.1 Die Stadt Rosbach v.d.Höhe ehrt die in Rosbach v.d.Höhe wohnenden oder für Rosbacher Vereine und Mannschaften startenden Meister.

Als Meisterschaftsklassen gelten die national und international üblichen Meisterschaften.

Außerdem kann geehrt werden:

- a) Wer an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, oder Europameisterschaften teilgenommen hat.
  - b) Wer bei Deutschen Meisterschaften unter den 5 Besten war.
  - c) Wer bei Hessenmeisterschaften unter den 3 Besten war.
  - d) Wer bei Bezirksmeisterschaften unter den 2 Besten war.
  - e) Wer bei Kreismeisterschaften oder Gaumeisterschaften (Turnen) den 1. Platz belegt hat.
- 11.2 Rosbacher Bürger/innen, die sich durch langjährige Tätigkeit im Sport- oder Kulturleben besondere Verdienste erworben haben, sollen ausgezeichnet werden.
- Geehrt werden können:
- a) Vereinsvorsitzende nach 10-jähriger Vereinstätigkeit
  - b) Mannschafts- oder Gruppenbetreuer nach 12-jähriger Tätigkeit
  - c) Sonstige Vorstandsmitglieder sowie Personen, die sich um den Sport oder das Kulturleben besondere Verdienste erworben haben, nach 15-jähriger Tätigkeit.
- 11.3 Der Vorsitzende und /oder die Vertretungsberechtigten des Vereines meldet(n) die für eine Ehrung in Frage kommenden Meister sowie die für eine Ehrung vorgesehenen anderen Personen dem Magistrat.

In Rosbach v.d.Höhe wohnende Sportler, die für auswärtige Vereine starten und nach diesen Richtlinien zu ehren sind, können dies direkt beim Magistrat beantragen oder beantragen lassen.

## **12. Teilnahme an Meisterschaften**

- 12.1 Die Stadt Rosbach v.d.Höhe gewährt örtlichen Sportvereinen, die jugendliche oder erwachsene ortsansässige Sportler zur aktiven Teilnahme an Meisterschaften oder an ähnliche Veranstaltungen entsenden, auf Antrag einen Zuschuss von 0,10 € pro Kilometer und Fahrzeug und eine Übernachtungs- und Verpflegungspauschale von 7,67 € pro Tag und Person. Der Antrag muss unter Beilage des Gesamtfinanzierungsplanes bei der Stadt eingereicht werden.
- 12.2 Als Meisterschaften gelten nur die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschriebenen und vergebenen eigentlichen Titelkämpfe sowie Titelkämpfe der internationalen Fachorganisationen. Ausscheidungskämpfe sowie Freundschafts- und Punktspiele werden nicht bezuschusst.
- 12.3 Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist unter Vorlage entsprechender Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach der Bereitstellung der Mittel vorzulegen.
- 12.4 Einzelsportler, die überörtliche Leistungskurse oder –zentren auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene besuchen, erhalten einen Zuschuss von 0,10 € pro Kilometer. Vom Verband ist eine Bestätigung über die Berufung zur Teilnahme am Leistungskurs vorzulegen. Weiterhin ist eine Bestätigung des Leistungskurstrainers über die jeweilige Teilnahme am Leistungskurs beizufügen.

## **C - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **13. Allgemeine Bewilligungsbedingungen**

- 13.1 Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- 13.2 Alle Zuschüsse sind zweckgebunden; sie dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Andererseits sind sie in voller Höhe zurück zu zahlen. Soll ein Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist zuvor die Zustimmung des Magistrats der Stadt Rosbach v.d.Höhe einzuholen.
- 13.3 Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurück zu zahlen. Sie werden grundsätzlich mit nachfolgenden Zuschüssen verrechnet, wenn geringfügige Überzahlungen festgestellt werden.



#### **14. Inkrafttreten**

- 14.1 Die Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 6. November 2001 neu gefasst. Die Neufassung wird zum 01.01.2002 wirksam.

Rosbach v.d.Höhe, den 12. November 2001

Der Magistrat der Stadt  
Rosbach v.d.Höhe

( Brechtel )  
Bürgermeister